


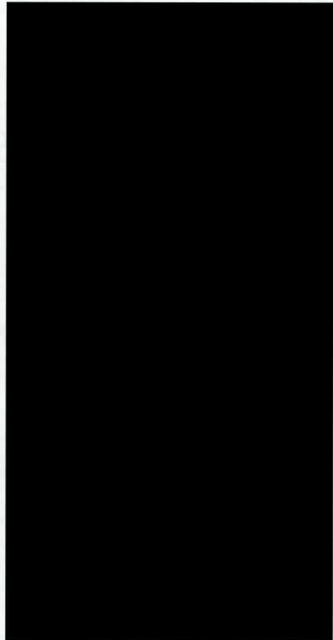
Goethe-Universität | 60629 Frankfurt am Main  
Der Präsident | Bereich Justitiariat




*Per E-Mail an:* 

**Informationsfreiheitsanfrage „Entscheidung zur Aberkennung des Doktorgrades [#223857]“  
Ihre Anfrage vom 22. Juni 2021**

09. Juli 2021



Sehr geehrte/r 

bitte entnehmen Sie dem folgenden Schreiben unsere Antwort auf Ihre Anfrage vom 22. Juni 2021.

In dieser begehren Sie über das Internetportal „Frag den Staat“ unter Berufung auf das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) die Über- sendung der „Dokumente im Zusammenhang mit dem hier genannten Fall: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/der-fall-einer-plagiatsprofessorin-an-der-goethe-universitaet-17401920.html>“.

Wir weisen zunächst darauf hin, dass gemäß § 85 Abs. 2 HDSIG die beehrten Informationen möglichst genau umschrieben werden sollen. Ein Antrag, der auf allgemeines Behördenhandeln gerichtet ist und sich auf Informationen bezieht, die aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen oder Informationsträgern zusammen- getragen werden müssen, kann abgelehnt werden, wenn der Informationszugang nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre. Darüber hin- aus muss ein Antrag, der Daten Dritter betrifft, nach § 85 Abs. 3 HDSIG begründet werden. Ihrem Auskunftersuchen ist hingegen weder eine Begründung beige- fügt, noch zu entnehmen, welche „Dokumente“ Sie im Zusammenhang mit einem Fall, eines in der FAZ erschienenen Artikels begehren.

Davon ausgehend, dass die in Ihrem Auskunftersuchen angefragten Dokumente solche eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betreffen, sind diese Teil einer Behördenakte, in die grundsätzlich lediglich den Verfahrensbeteiligten Einsicht zu gestatten ist (§ 29 HVwVfG).

Soweit die Vorschriften des HDSIG Anwendung finden, ist ein Anspruch auf In- formationszugang gemäß § 80 HDSIG nicht begründet.

Ein solcher ist gegenüber Hochschulen gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG u.a. dann ausgeschlossen, wenn sie in den Bereichen Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden. Sofern vorliegend Dokumente im Zusammenhang mit einem

Promotionsverfahren begehrt werden, sind jedoch die vorgenannten Bereiche betroffen.

Des Weiteren besteht der Anspruch nach § 82 Nr. 2 lit. d) HDSIG nicht bei Informationen deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf den Verfahrensablauf eines Gerichtsverfahrens haben kann. Ausgehend von dem über den o.g. Link an uns herangetragenen Artikel, ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass ein gerichtliches Verfahren fortgeführt wird und die Bekanntmachung etwaiger Informationen zu dessen Nachteil gereichen.

Darüber hinaus enthalten die angefragten Dokumente mutmaßlich überwiegend personenbezogene Daten. Gemäß § 83 HDSIG ist der Informationszugang zu personenbezogenen Daten nur dann und soweit zulässig, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist. Eine Zulässigkeit nach einem der in § 22 Abs. 2 HDSIG genannten Tatbestände ist anhand des vorliegenden Antrags hingegen nicht ersichtlich.

Die weiteren von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere die des Verbraucherinformationsgesetzes und des Hessischen Umweltinformationsgesetzes sind im Zusammenhang Ihres Auskunftsbegehrens für die Goethe-Universität nicht einschlägig.

Gebührenfestsetzung:

Für diese Information wird gemäß § 88 Abs. 1 S.1 HDSIG keine Gebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

  
Justitiarin